

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG (Stand: 14. Oktober 2025)

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle - einschließlich zukünftiger - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG ("Schwermetall ") und ihren Kunden ("Besteller"), sofern der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Schwermetall nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Schwermetall in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 3 Gesetzliche Vorrangregelungen, insbesondere zwingende Verbraucherschutzvorschriften, bleiben unberührt.

§ 2. Vertragsschluss, Vertragsunterlagen

- 1 Angebote von Schwermetall sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- 2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Schwermetall (einschließlich Textform, z. B. E Mail) oder mit Ausführung der Lieferung zustande.
- 3 Schwermetall behält sich Urheber und Eigentumsrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 1 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, inkl. Verpackung, exkl. Fracht, Versicherung und sonstiger Nebenkosten.
- 2 Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten und in der Auftragsbestätigung dokumentierten Frist ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.
- 3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Schwermetall ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9

Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) p.a. zu verlangen.

- 4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Schwermetall anerkannt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen..

§ 4 Metallkontrakte

- 1 Kauft ein Besteller bei uns Metall zum jeweils gültigen Metallpreis für eine spätere Bearbeitung durch uns („Metallkontrakt“), so kommt der Vertrag durch unsere Kontraktbestätigung zustande, mit der wir Art, Menge und Preis der Fixierung bestätigen.
- 2 Der Besteller ist verpflichtet, uns eine Bestellung für das gewünschte Produkt zur Lieferung innerhalb von 14 Tagen und vor Produktionsbeginn zu übermitteln, die die Produktspezifikationen (Produkt, Menge, Lieferzeit) enthält. Der Preis von Waren setzt sich aus dem im Metallkontrakt festgelegten Metallpreis und dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Bearbeitungspreis zusammen.
- 3 Nach Ablauf der bestätigten Lieferfrist sind wir berechtigt, dem Besteller die nicht abgenommenen Mengen zur sofortigen Bezahlung, einschließlich der aufgelaufenen Verzinsung, in Rechnung zu stellen. Die Menge des bezahlten Metalls wird auf dem bestehenden oder noch zu eröffnenden Metallkonto (Umarbeitungskonto) im Verhältnis 1 : 1 gutgeschrieben. Sollte die Abwicklung über ein Metallkonto nicht möglich sein oder nicht unseren berechtigten Interessen entsprechen, haben wir das Recht, die Fixierung zu stornieren und dem Besteller die Differenz zwischen dem Fixierungspreis gemäß Kontraktbestätigung und dem Metallpreis zum Tagespreis der LME am Datum der Stornierung der Bestellung, sowie den bis dahin entstandenen Zinsanspruch und etwaige anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4 Für den Fall, dass wir im Hinblick auf den Metallkontrakt gegenüber unserem Broker Sicherheit leisten müssen, ist der Besteller verpflichtet, uns diese Sicherheit in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt zu leisten.
- 5 Wird während der Laufzeit eines Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet und entscheidet sich der Insolvenzverwalter gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden unsere sämtlichen Forderungen auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung fällig.

§ 5 Metalldeckung

- 1 Die Metalldeckung muss vom Besteller spätestens 4 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin in geeigneter Form (Metallabschlüsse, Vollpreisgeschäft, Metallkonto) in Höhe der vorgesehenen Liefermenge bei uns veranlasst werden. Ansonsten sind wir berechtigt, entsprechende Metallpreisfixierungen selbständig für den Besteller und zu seinen Lasten vorzunehmen und dem Besteller diese im Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.
- 2 Für die Feststellung der Gewichte des auf Basis der Umarbeitung zur Verfügung gestellten Metalls sind ausschließlich unsere Messungen am Standort maßgeblich. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Angaben des Bestellers werden wir die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen.
- 3 Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen, mit denen der Besteller in Verzug ist, mit seinem Guthaben aus dem angelieferten Metall zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.
- 4 Der Besteller gewährleistet hinsichtlich des von ihm zur Verfügung gestellten Metalls die Einhaltung von einschlägigen DIN bzw. EN-Normen oder gesondert verhandelten Qualitäten im komplett trockenen Zustand. Bei Feuchtigkeit / Nässe oder abweichender Qualität erfolgt ein entsprechender Gewichtsabzug.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

- 1 Ist nichts anderes geregelt, erfolgen Lieferungen ab Werk. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werks, geht die Gefahr auf den Besteller über (§ 447 BGB).
- 2 Die von Schwermetall für erforderlich gehaltene Verpackung ist im Bearbeitungspreis enthalten und wird nicht zurückgenommen, soweit keine Rücknahme - oder Recyclingpflicht nach dem VerpackG besteht.
- 3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 4 Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung, bei der nicht wir den Spediteur beauftragen, schicken wir dem Besteller das Formular „Gelangensbestätigung“, das der Besteller innerhalb von 14 Tagen ab dessen Zugang bei ihm vollständig ausgefüllt an uns zurückschicken muss. Geht uns die vollständig ausgefüllte Gelangensbestätigung innerhalb dieser Frist nicht zur, ist der Besteller verpflichtet, die für die jeweils gelieferten Waren gültige Umsatzsteuer an deren Ursprungsort an uns zu bezahlen.
- 5 Schwermetall sind Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte, Stückzahlen und Abmessungen von bis zu 10% gestattet soweit nicht vereinbarte Normen dem entgegenstehen. Für die Lieferung von Waren bleiben

rohstoff- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Durchmesser, Gewicht oder Aufbau vorbehalten.

§ 7 Lieferzeit, Höhere Gewalt

- 1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf Versandbereitschaft gemeldet wurde oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 2 Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von Schwermetall nicht zu vertretende Umstände (z. B. Arbeitskämpfe, Rohstoff und Energiemangel, behördliche Maßnahmen, Verkehrs und Betriebsstörungen, Pandemien) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. § 275 Abs. 2 und 3 BGB sowie gesetzliche Rücktritts und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 8 Untersuchungspflicht, Abnahme

- 1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung gemäß § 377 HGB zu untersuchen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 2 Sofern eine vertraglich vereinbarte Abnahme stattfinden soll, gilt die Ware als abgenommen, wenn der Abnahmetermin aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bereitstellung erfolgt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 1 Schwermetall behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- 2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Besteller ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Rechte des Eigentumsvorbehalts der Schwermetall beim Weiterverkauf zu sichern. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Weiterveräußerungen zur

Finanzierung des Kaufgegenstandes an Dritte sind dem Besteller mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schwermetall erlaubt. Eine eventuelle Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für die Schwermetall als Verarbeiterin im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Schwermetall nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwirbt Schwermetall das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller der Schwermetall anteilmäßig Miteigentum überträgt. Schwermetall nimmt die Eigentumsübertragung an. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum der Schwermetall unentgeltlich für Schwermetall. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

- 3 Der Besteller tritt der Schwermetall schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sicherungshalber ab. Steht der Schwermetall an der veräußerten Ware nur ein Miteigentumsanteil zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes inkl. Umsatzsteuer) entspricht
- 4 Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller widerruflich berechtigt. Schwermetall kann verlangen, dass der Besteller seinen Schuldner die Abtretung anzeigt. Mit dem Widerruf der Einziehungsermächtigung hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an Schwermetall zu übermitteln und diese ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.
- 5 Der Besteller ist verpflichtet, die im (Mit-)Eigentum der Schwermetall stehenden Sachen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 6 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und der Schwermetall alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Besteller haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.
- 7 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder werden der Schwermetall Umstände bekannt, die die Erfüllung der Ansprüche der Schwermetall gefährdet erscheinen lassen, kann Schwermetall die Vorbehaltsware herausverlangen. Das Herausverlangen der Sache aufgrund des Eigentumsvorbehalts ist der Schwermetall auch ohne

Rücktritt vom Vertrag möglich. Insbesondere ist Schwermetall berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu untersagen und die Einzugsermächtigung zu widerrufen.

§ 10 Gewährleistung

- 1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Jedoch leistet Schwermetall keine Gewähr dafür, dass die verkauften Sachen sich für eine bestimmte Verwendung eignen, es sei denn, dies wäre im Zweifelsfall ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche § 445b BGB (Lieferantenregress) sowie Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 3 Bei berechtigten Mängelrügen leistet Schwermetall nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. § 439 Abs. 3 und 4 BGB bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

- 1 Schwermetall haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 3 Im Übrigen ist die Haftung von Schwermetall ausgeschlossen. Zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Schutzrechte, Freistellung

- 1 Der Besteller haftet dafür, dass durch von ihm beigestellte Zeichnungen, Modelle oder sonstige Vorgaben keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt den Schwermetall von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 13 Datenschutz

- 1 Schwermetall verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung unter Beachtung der EU

Datenschutz Grundverordnung (DS GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu). Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung.

§14 Compliance, Lieferkettensorgfaltspflichten

- 1 Der Besteller verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die REACH Verordnung sowie Exportkontroll und Sanktionsgesetze einzuhalten.

§15 Abtretung

- 1 Schwermetall ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§16 Gerichtsstand, Recht

- 1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stolberg/Rheinland; Schwermetall ist jedoch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers auszuwählen.
- 2 Es gilt materielles deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§17 Schriftform, Salvatorische Klausel

- 1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.
- 2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.